

Ergänzung zu den Merkblättern

Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln auf Märkten-, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und

Messen und Märkte – Hinweise zum Arbeitsschutz

Merkblatt „Schankanlagen“

„Tag der Sachsen 2018“

vom 07.09. — 09.09.2017 in Torgau

Allgemeines

In Getränkeschankanlagen werden Bier und andere Getränke mittels Druckgasen gefördert. Als Druckgase sind dabei grundsätzlich nur die lebensmittelrechtlich unbedenklichen Gase Kohlendioxid (CO₂) oder Stickstoff (N₂) sowie Gemische aus beiden Gasen zugelassen, wobei CO₂ am häufigsten verwendet wird. CO₂ ist ein farb- und geruchloses Gas, schwerer als Luft (1,5 mal) und kann ab Konzentrationen von 4 Vol.-% in der Atemluft zu Gesundheitsstörungen (z.B. Reizung des Atemzentrums, Schwindel, Brechreiz) und ab 8-10 Vol.-% zu Bewusstlosigkeit bis hin zum Tod führen.

Seit dem 01.01.2003 sind die sicherheitstechnischen Anforderungen an Getränkeschankanlagen in der Betriebssicherheitsverordnung geregelt.

Der Arbeitgeber hat danach für eine Getränkeschankanlage:

- in einer **Gefährdungsbeurteilung** die Gefährdungen, die z.B. durch die Nutzung von Schankgasen (CO₂, N₂) entstehen können, zu ermitteln und die richtigen Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen,
- Art, Umfang und Fristen für wiederkehrende Prüfungen zu ermitteln,
- die Prüfungen vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen durch eine befähigte Person durchführen zu lassen, welche durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und die zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung verfügt (z.B. bisherige Sachkundige nach Getränkeschankanlagenverordnung),
- die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, der festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Prüfungen zu dokumentieren (Prüfnachweise am Betriebsort vorhalten),

- Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zur Unterweisung der Beschäftigten zu erstellen (z.B. für die Getränkeschankanlage und ggf. für das Verhalten bei Gaswarnungen sowie den Umgang mit Reinigungskemikalien).

Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

Um das unkontrollierte Austreten von CO₂ und weiteren Gefährdungen zu vermeiden, sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Folgende Maßnahmen gehören dazu:

- Druckgasbehälter (z.B. CO₂-Flaschen) stehend und gegen Umfallen gesichert aufstellen,
- Druckgasbehälter gegen gefährliche Erwärmung schützen,
- Druckgasbehälter nur mit geeignetem Werkzeug anschließen,
- nur zugelassene, geprüfte und unbeschädigte Armaturen (Druckminderer) verwenden,
- nur so viele Druckgasbehälter bereitstellen, wie zum Entleeren angeschlossen sind,
- anbringen des Warnzeichens W18 „Warnung vor gesundheitsschädlichen Stoffen“ und des zusätzlichen Warnhinweises an Zugängen zu allen Räumen, in denen eine Gefährdung durch austretendes Schankgas entstehen kann (Abb.),



- eine ausreichende natürliche Be- und Entlüftung gewährleisten (Lüftungsöffnung mind. 10 % der Raumgrundfläche und nicht mehr als 1,5 m unter Geländeoberfläche),
- wenn erforderlich, eine technische Lüftung installieren (mind. zweifacher Luftwechsel pro Stunde, Störungsanzeige durch Warnleuchte und Hupe, regelmäßige Prüfung der Funktionsfähigkeit),

- wenn erforderlich, Gaswarneinrichtungen durch befähigte Personen installieren — in begehbaren Kühlzellen von Bedeutung (regelmäßige Prüfungen der Funktionsfähigkeit durch eine befähigte Person in den vom Hersteller der Gaswarngeräte festgelegten Fristen),
- regelmäßige sicherheitstechnische Prüfung der Getränkeschankanlage durch eine befähigte Person (mindestens alle zwei Jahre),
- jährliche, aktenkundige Unterweisung der Beschäftigten

Rechtsgrundlagen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitstechnische Bewertung“,
- TRBS 1201 „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftige Anlagen“,
- TRBS 1203 „Befähigte Personen - Allgemeine Anforderungen
- Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 228" Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen",
- Arbeitssicherheitsinformationen ASI 10.33.1/06 „Handlungsanleitung für die Gefährdungsbeurteilung bei Getränkeschankanlagen“,
- ASI 6.80/06 „Druckgase zur Versorgung von Getränkeschankanlagen“,
- Technische Regeln für Druckgase TRG 280 „Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter-Betreiben von Druckgasbehältern“.

Zum sicheren Betrieb von Getränkeschutzanlagen siehe z. B.

<http://getraenkeschankanlagen.portal.bgn.de/10096/30315>

Werden die Vorschriften bei der Errichtung und dem Betrieb sorgfältig beachtet, kann eine Gefährdung für die Betreiber und die Beschäftigten ausgeschlossen werden.